

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. Februar 1956	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
17.2.56	Verordnung über die Stiftung eines „Heinrich-Heine-Preises“	209
10.2.56	Preisverordnung Nr. 568 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 337. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien	210
20.2.56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	210
6.2.56	Anordnung über den Verkehrsfunk	211
14. 2. 56	Anordnung über die Ausgliederung der Planpositionen Reißverschlüsse und Lederwarenbeschläge aus dem Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau und ihre Aufnahme in das Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Industrietextilien	213
20.2.56	Anordnung über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie	213
	Berichtigung	215
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	215
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	216

Verordnung über die Stiftung eines „Heinrich-Heine-Preises“.

Vom 17. Februar 1956

§ 1

Aus Anlaß des 100. Todestages des großen deutschen Dichters und Patrioten Heinrich Heine am 17. Februar 1956 wird ein

„Heinrich-Heine-Preis“
gestiftet.

§ 2

Der „Heinrich-Heine-Preis“ kann verliehen werden für
a) lyrische Werke,
b) Werke der literarischen Publizistik,
die, das Erbe Heinrich Heines während, ein würdiger Beitrag für die Entwicklung der sozialistischen deutschen Nationalliteratur sind.

§ 3

Der Zweck der Auszeichnung, die Rechte und Pflichten der Ausgezeichneten sowie die Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1956 in Kraft.
Berlin, den 17. Februar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Kultur

I. V.: A busch

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut

des „Heinrich-Heine-Preises“

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL. S. 445) wird für den „Heinrich-Heine-Preis“ folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Der „Heinrich-Heine-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Heinrich-Heine-Preises“.

§ 2

Der „Heinrich-Heine-Preis“ wird verliehen für

a) lyrische Werke,

b) Werke der literarischen Publizistik,

die, das Erbe Heinrich Heines während, ein würdiger Beitrag für die Entwicklung der sozialistischen deutschen Nationalliteratur sind.